

kriens

Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens

vom 12. November 2025

(Stand vom 1. September 2026)



Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2026

Erlass Nummer

2100

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich ¹	3
Art. 2	Bildungsangebot	3
Art. 3	Organisation ¹	3
II	Stadtrat	3
Art. 4	Aufgaben ¹	3
Art. 5	Information	3
III	Bildungs- und Kulturdepartement	4
Art. 6	Aufgaben	4
Art. 7	Information	4
IV	Geschäftsleitung	4
Art. 8	Zusammensetzung und Aufgaben	4
Art. 9	Bereichsleitungen	4
Art. 10	Bereichsleitung Schulbetrieb	5
Art. 11	Bereichsleitung Schuldienste	5
Art. 12	Bereichsleitung Finanzen, Infrastruktur und Informatik	5
Art. 13	Bereichsleitung Pädagogik	5
V	Schulleitungskonferenz	5
Art. 14	Organisation	5
VI	Schuleinheit	6
Art. 15	Schulleitung	6
Art. 16	Leitung Schulergänzende Tagesstruktur	6
Art. 17	Lehr und Fachpersonen	6
VIII	Schlussbestimmung	7
Art. 18	Inkrafttreten	7
Anhang 1	Organigramm Volksschule Kriens	8
Anhang 2	Tarife Elemente Schulergänzende Tagesstruktur (SeT)	9
	Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens vom 12. November 2025	10

Der Stadtrat, gestützt auf §§ 44 ff des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a), § 42 Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007 (Nr. 0111), die Organisationsverordnung der Stadt Kriens vom 28. Mai 2008 (Nr. 0201) und die Geschäftsordnung des Stadtrats vom 28. Mai 2008 (Nr. 0123) erlässt folgende Verordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich ¹

Diese Verordnung legt die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens fest in Ergänzung zur Geschäftsordnung des Stadtparlaments vom 30. Juni 2016.

Art. 2 Bildungsangebot

Die Volksschule umfasst die gemeindeeigenen Bildungsangebote:

- a. Kindergarten
- b. Primarschule
- c. Sekundarschule
- d. Sportschule
- e. Schuldienste
- f. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 3 Organisation ¹

Die nach Gesetz über die Volksschulbildung zugewiesenen Aufgaben werden dem Stadtparlament, der zuständigen parlamentarischen Kommission, dem Stadtrat oder dem zuständigen Departement übertragen. Die Aufgaben der parlamentarischen Kommission sind in der Geschäftsordnung des Stadtparlaments geregelt.

II Stadtrat

Art. 4 Aufgaben ¹

¹ Auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements beschliesst der Stadtrat über folgende Geschäfte bzw. unterbreitet dem Stadtparlament einen Antrag:

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Stadt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest (Entscheid)
- b. Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Investitionen (Antrag)
- c. Jahresbericht (Antrag)
- d. Leistungsauftrag der Volksschule (Entscheid)
- e. Leistungsvereinbarungen (Entscheid)
- f. Planungsberichte z.H. des Stadtparlaments (Antrag)
- g. Organigramm (Entscheid, Beilage 1)
- h. Wesentliche Stellungnahmen und Vernehmlassungen (Entscheid)
- i. Festlegen der Elterntarife für die vier Elemente der Schulergänzenden Tagesstruktur (Entscheid, Beilage 2)

² Der Stadtrat entscheidet auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements über die Anstellung und Entlassung der Rektorin bzw. des Rektors.

Art. 5 Information

Der Stadtrat ist vom Bildungs- und Kulturdepartement über Geschäfte der Volksschule angemessen zu informieren.

III Bildungs- und Kulturdepartement

Art. 6 Aufgaben

Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement über folgende Geschäfte bzw. stellt dem Stadtrat über folgende Geschäfte Antrag:

- a. Organisation- und Personalentwicklung (Antrag)
- b. Jahres- und Mehrjahresplanung (Entscheid)
- c. Planungsberichte (Antrag)

Art. 7 Information

¹Das Bildungs- und Kulturdepartement ist über Geschäfte, welche die Volksschule betreffen, angemessen zu informieren.

²Insbesondere sind ihm folgende Geschäfte, Themen und Dokumente zur Kenntnis zu bringen:

- a. Qualitätsmanagement und -entwicklung.
- b. Bereiche der internen und externen Evaluation
- c. Beschwerden
- d. Personelles
- e. Aktuelle Projekte gemäss Aufgaben- und Finanzplan
- f. Schulentwicklung

IV Geschäftsleitung

Art. 8 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung wird von der Rektorin oder vom Rektor geleitet und hat folgende unterstellte Bereiche, deren Bereichsleitungen die Führung der Volksschule sicherstellen und gemeinsam die Geschäftsleitung der Volksschule bilden:

- a. Bereich Schulbetrieb
- b. Bereich Schuldienste
- c. Bereich Finanzen, Infrastruktur und Informatik
- d. Bereich Pädagogik

²Die Geschäftsleitung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Operativ
Sicherstellung des reibungslosen Schulbetriebs, Organisation, Personalführung sowie interne Kommunikation innerhalb der Volksschule.
- b. Strategisch
Qualitätssicherung, Initiierung und Begleitung von Entwicklungen und Veränderungsprozessen sowie Pflege der externen Kommunikation mit Behörden und Öffentlichkeit.
- c. Administrativ
Vorbereitung der Geschäfte für den Stadtrat, Einhaltung kantonaler und kommunaler Vorschriften sowie Leitung des Finanz- und Rechnungswesens einschliesslich Budgetplanung, Mittelbewirtschaftung und Finanzcontrolling.

Art. 9 Bereichsleitungen

¹ Die Bereichsleitungen tragen die operative Fachverantwortung für ihren jeweiligen Fachbereich.

²Die Bereichsleitungen haben folgende Aufgaben:

- a. Verantwortung für Organisation, Struktur und pädagogische Ausrichtung innerhalb des Bereichs sowie die operative Umsetzung
- b. Sicherstellung der Umsetzung kantonaler, kommunaler und schulischer Richtlinien im Verantwortungsbereich
- c. Führung, Begleitung oder fachliche Unterstützung von Schulleitungen und Fachpersonen

- d. Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Schulprojekten und Schulinnovationen
- e. Steuerung der Qualitätssicherung, Evaluation und kontinuierlichen Weiterentwicklung innerhalb des Bereichs
- f. Sicherstellung der internen Kommunikation im Bereich sowie die Mitwirkung an der externen Kommunikation nach Vorgaben der Geschäftsleitung
- g. Zusammenarbeit mit, Beratung und Unterstützung von Anspruchsgruppen im Verantwortungsbereich

Art. 10 Bereichsleitung Schulbetrieb

Die Bereichsleitung Schulbetrieb hat folgende Aufgaben:

- a. steuert die Umsetzung übergeordneter Entscheidungen in den Schuleinheiten mit
- b. Führung der Schulleitungen und Leitungen Schulergänzende Tagesstruktur
- c. Umsetzung kantonaler und schulischer Vorgaben
- d. Begleitung und Unterstützung der Schulleitungen und Leitungen Schulergänzende Tagesstruktur
- e. Mitwirkung an Schulprojekten
- f. Beitrag zur Qualitätssicherung

Art. 11 Bereichsleitung Schuldienste

Die Bereichsleitung Schuldienste hat folgende Aufgaben:

- a. Organisation der Fachbereiche der Schuldienste (Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Schulsozialarbeit und Schulunterstützung)
- b. Sicherstellung der Qualität der Fachbereiche
- c. Einhaltung administrativer Vorgaben
- d. Unterstützung und Beratung von Schulleitungen und Fachpersonen
- e. Mitwirkung an Schulprojekten
- f. Beteiligung an Weiterentwicklungsprozessen

Art. 12 Bereichsleitung Finanzen, Infrastruktur und Informatik

Die Bereichsleitung Finanzen und Infrastruktur hat folgende Aufgaben:

- a. Budgetierung, Controlling und Mittelbewirtschaftung
- b. Sicherstellung der Einhaltung finanzieller Richtlinien
- c. Unterstützung bei Schulbauvorhaben bei der Betreuung der Infrastruktur
- d. Unterstützung von Schulleitungen in finanziellen Fragen
- e. Digitale Prozessführung und Nachverfolgung bei Investitionen sicherstellen
- f. Beitrag zu Qualitätssicherungsprozessen

Art. 13 Bereichsleitung Pädagogik

Die Bereichsleitung Pädagogik hat folgende Aufgaben:

- a. Steuerung und Sicherstellung der pädagogischen Ausrichtung der Schule nach dem Pädagogischen Orientierungsrahmen
- b. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Unterrichts
- c. Umsetzung und Controlling von Lehrplänen und pädagogischen Richtlinien
- d. Begleitung und Unterstützung von Lehrpersonen
- e. Mitwirkung an Schulprojekten
- f. Förderung pädagogischer Innovationen

V Schulleitungskonferenz

Art. 14 Organisation

¹ Die Schulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. Rektor/in
- b. Bereichsleitungen
- c. Schulleitung
- d. Leitung der Schulergänzenden Tagesstruktur

² Die Schulleitungskonferenz dient der Koordination, dem Informationsaustausch und der strategischen Abstimmung innerhalb der Volksschule. Die Schulleitungskonferenz ist für folgende Fragen zuständig:

- a. Abstimmung von pädagogischen und organisatorischen Schwerpunkten zwischen den Schulen, Schulstufen und Bereichen
- b. Mitarbeit bei Konzepten, längerfristigen Projekten und Innovationen
- c. Beratung und Koordination bei der Umsetzung der Entwicklungsziele
- d. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Geschäftsleitung und der Einzelschule
- e. Entwicklung und Überprüfung von Qualitätsstandards in Unterricht, Betreuung und Führung
- f. Entscheid über gemeinsame Regelungen
- g. Koordination der Ressourcenplanung
- h. Festlegung von Abläufen für Kommunikation und Zusammenarbeit
- i. Beratendes Gremium bei Konflikten oder übergeordneten Fragen

³ Die Schulleitungskonferenz verfügt über Entscheidungskompetenz in pädagogischen und organisatorischen Fragen von schulübergreifender Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Rektors bzw. der Rektorin oder der Geschäftsleitung fallen.

VI Schuleinheit

Art. 15 Schulleitung

¹Die Schulleitung übt die operative Führung in ihrer Schule aus und ist zuständige Behörde für die Lehr- und Fachpersonen nach kantonalem Recht.

²Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Pädagogische Führung auf Grundlage des Pädagogischen Orientierungsrahmens
- b. Betrieblich-administrative Führung
- c. Organisatorische Führung
- d. Personalführung der Lehr- und Fachpersonen
- e. Erstellung der Jahres- und Mehrjahresplanung im Schulhaus
- f. Öffentlichkeitsarbeit
- g. Qualitätssicherung
- h. Stellvertretungen einrichten
- i. Zusammenarbeit mit Schuldiensten
- j. Konfliktmanagement

Art. 16 Leitung Schulergänzende Tagesstruktur

¹ Der Leiter bzw. die Leiterin ist für die pädagogische, personelle, organisatorische und administrative Führung ihrer Schulergänzenden Tagesstruktur verantwortlich.

² Sie sind für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Pädagogische Führung auf Grundlage des Pädagogischen Orientierungsrahmens
- b. Betrieblich-administrative Führung
- c. Organisatorische Führung
- d. Personalführung der Mitarbeitenden
- e. Kommunikation mit Anspruchsgruppen
- f. Qualitätssicherung
- g. Information an die Verrechnungsstelle über erbrachte Leistungen
- h. Sicherstellung der Umsetzung zur Hygiene und der Ernährung

³ Die Leitung nimmt themenbezogen an der Schulleitungskonferenz teil.

Art. 17 Lehr und Fachpersonen

¹Die Lehrpersonen sind für die ihnen zugewiesenen Klassen und Lernenden zuständig. Sie erfüllen die im kantonalen Recht umschriebenen Aufgaben in fachlicher Eigenverantwortung und treffen die notwendigen Anordnungen und Verfügungen gemäss ihrer Zuständigkeit.

²Die Fachpersonen der Schuldienste sowie der schulergänzenden Tagesstruktur sind für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit in fachlicher Eigenverantwortung aus und erlassen die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Anordnungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit

³Sie setzen die vom Rektorat und der Schulleitung erlassenen Richtlinien und Weisungen um.

VIII Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens ersetzt die Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens vom 23. September 2016. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kriens, 12. November 2025
Stadtrat Kriens

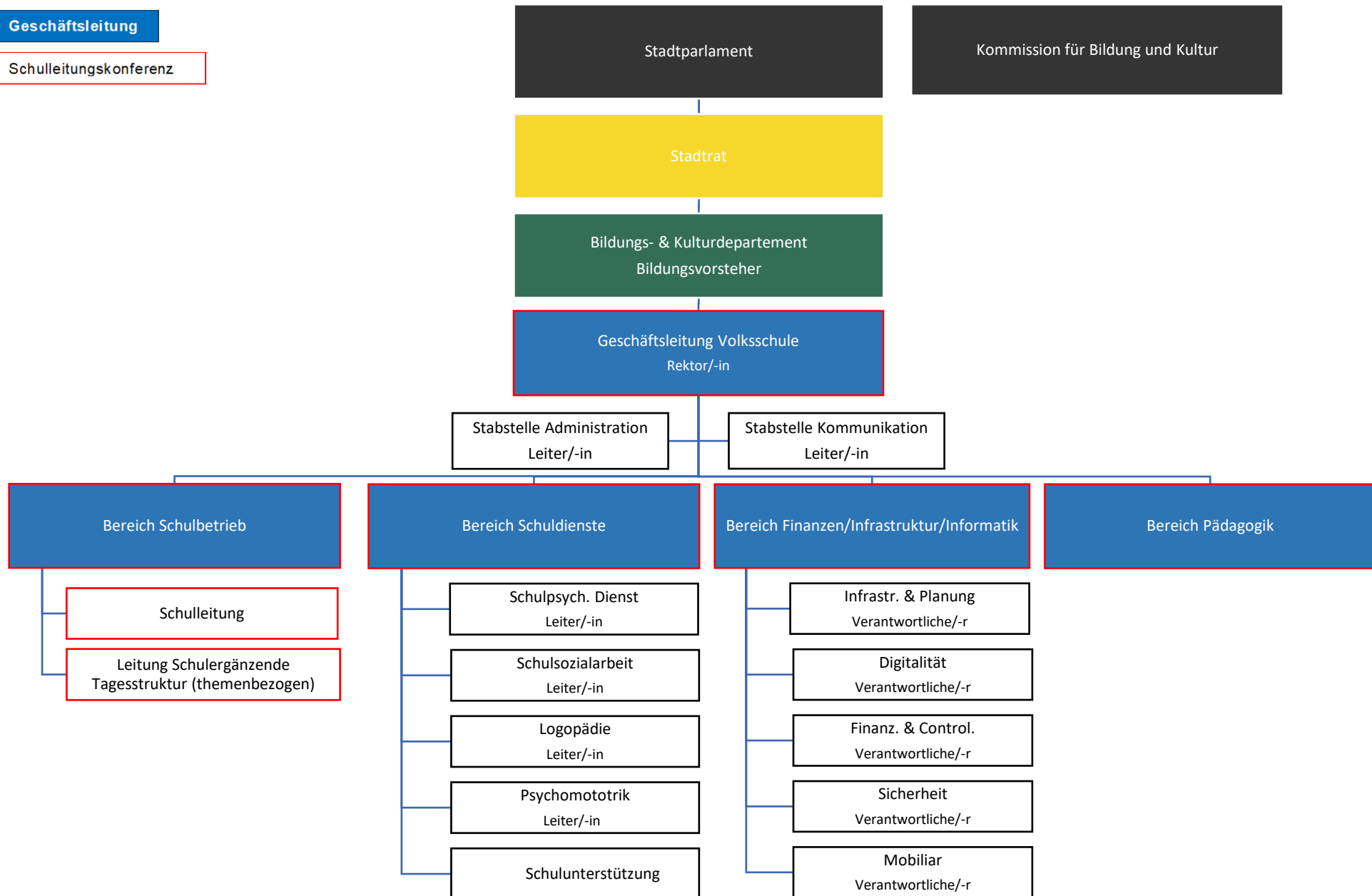
Christine Kaufmann
Stadtpräsidentin

Martin Mengis
Stadtschreiber

Anhang 1 Organigramm Volksschule Kriens

Geschäftsleitung

Schulleitungskonferenz



Anhang 2 Tarife Elemente Schulergänzende Tagesstruktur (SeT)

	Steuerbares Einkommen		Kosten Element 1	Kosten Element 2	Kosten Element 3	Kosten Element 4	Ferienhort
Stufe 1		30'000	4.20	8.50	4.20	5.90	40.00
Stufe 2	30'001	40'000	4.70	9.30	4.60	6.80	50.00
Stufe 3	40'001	50'000	5.10	10.20	5.10	7.60	60.00
Stufe 4	50'001	60'000	5.80	12.60	6.30	9.00	70.00
Stufe 5	60'001	70'000	6.30	14.40	7.20	11.70	70.00
Stufe 6	70'001	80'000	7.20	17.10	9.00	13.50	80.00
Stufe 7	80'001	90'000	8.20	19.10	11.50	16.20	80.00
Stufe 8	90'001	100'000	8.60	21.10	12.40	18.20	90.00
Stufe 9	100'001	110'000	9.60	23.00	13.40	20.10	90.00
Stufe 10	110'001	120'000	11.20	26.40	15.20	22.30	100.00
Stufe 11	120'001	130'000	12.20	28.40	16.20	24.30	100.00
Stufe 12	Über 130'001		13.10	29.30	17.20	25.30	100.00

In CHF / Tag

Ab Tarifstufe 4 wird für Geschwister ab dem zweiten Kind eine Reduktion von 1 Tarifstufe gewährt. Bei unterschiedlichen Beträgen folgt die Reduktion auf den tieferen Betrag.

Gültig ab 01.01.2026

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens vom 12. November 2025

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. September 2026	Art. 1 Art. 3 Art. 4 Abs. 1 Art. 4 Abs. 1 lit. f	geändert	Einwohnerrat	ER 021/2026